
PIRATEN und PARTEI-Ratsgruppe, Bündnis 90/Die Grünen-,
GöLinke-Ratsfraktionen und Ratsherr Torsten Wucherpfennig
im Rat der Stadt Göttingen

Resolution: Bürgerrechte schützen - Kein 1984 für Göttingen!

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Göttingen lehnt das für Niedersachsen geplante "Neue Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)" ab. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Landesregierung über die Entscheidung des Rates zu informieren.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des NPOG enthält zahlreiche neue Regelungen, die - sollte es angewandt werden - schwerwiegende Eingriffe in die Bürger- und Menschenrechte unseres Bundeslandes legalisieren. Die Polizei erhält deutlich mehr Befugnisse, Verdächtige zu definieren, überwachen und festzuhalten. Damit wird u. a. eine bedenkliche Machtverschiebung innerhalb der Gewaltenteilung befördert.

In Bayern wurde bereits ein neues Polizeigesetz beschlossen, in anderen Bundesländern werden Gesetzesverschärfungen gerade vorbereitet. Das Innenministerium plant auf Bundesebene ein "Musterpolizeigesetz", das sich an dem Polizeiaufgabengesetz in Bayern orientieren soll - an einem Gesetz, das nach Einschätzung vieler Rechtswissenschaftler*innen die massivsten Grundrechtseingriffe seit 1945 ermöglicht.

In diese Reihe von Gesetzesverschärfungen reiht sich nun auch Niedersachsen mit einem Gesetzesvorhaben ein. Geplant ist die Verabschiedung eines umfassend novellierten niedersächsischen Polizeigesetzes, das künftig den Namen „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ - kurz „NPOG“ - tragen soll.

Die Kritiker*innen dieses Vorhabens monieren eine unverhältnismäßige Einschränkung verfassungsrechtlich garantierter Menschenrechte zugunsten von Polizeibefugnissen und staatlicher Überwachung. Die Polizei soll gesetzlich mit zahlreichen neuen Instrumenten ausgestattet werden, die schwerste Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen

ermöglichen würden. Beispielsweise soll es der Polizei künftig möglich sein, präventiv Computersysteme mittels Spähsoftware zu infiltrieren, Elektroschocker gegen Menschen einzusetzen, oder Menschen präventiv für bis zu 74 Tage in Gewahrsam zu nehmen.

Befürworter behaupten, die vorgesehenen Gesetzesverschärfungen würden der Terrorabwehr dienen. Aber sind die geplanten Maßnahmen überhaupt dazu geeignet, für mehr Sicherheit zu sorgen? Und richten sich die Maßnahmen tatsächlich in erster Linie gegen Terroristen, oder geraten künftig unbescholtene Menschen und politische Aktivist*innen vermehrt ins Visier der Polizeibehörden? Die Landeregierung bleibt den Menschen zahlreiche Antworten schuldig.

In Göttingen gibt es eine Tradition des politischen Protests, die nach wie vor ungebrochen ist. Als Universitäts-Standort steht Göttingen für kritischen Geist und unabhängiges Denken. Das geplante NPOG und seine Konsequenzen würde Göttingen somit in besonderer Weise treffen. Nachdem sich Polizeipräsident Lührig lobend zum Gesetzes-Entwurf geäußert hat, ist es notwendig, auch der Kritik eine gewichtige Stimme zu verleihen und die geplanten Einschränkungen unserer Grundrechte zu verhindern.

Ein paar Beispiele:

- Die zulässigen Anwendungsfälle zum Einsatz der elektronischen Fußfessel werden ausgeweitet, die in diesem Zusammenhang erfassten sehr sensiblen Daten des „Gefesselten“ werden nicht mehr als besonders sicherungswürdig bewertet. (§ 17c Abs. 1 und 3)
- Die Videoüberwachung von Gefangenen wird nicht nur eingeführt, sondern deren Begründungskatalog inhaltlich wesentlich erweitert – persönlichkeitsrechtlich höchst fragwürdig. (§ 20 Abs. 4)
- Der Zeitraum richterlich begründeter Untersuchungshaft für unbestimmte Fälle wird von vier auf sechs Tage erhöht. (§ 21)
- Deutliche Reduzierung der Bedingungen, unter denen die Polizei Aufzeichnungen privat oder gewerblich betriebener Videoüberwachungskameras die Herausgabe dieser Daten erzwingen kann. (§ 32a Abs. 1)
- Erleichterung der Bedingungen, unter denen eine Telekommunikations-Überwachung (Abhören von Telefon, Abfangen von E-Mails, Mitlauschen und -lesen von Chats und Messenger-Nachrichten) zulässig sein soll. (§ 33a Abs. 1)
- Eben solche Erleichterungen der Bedingungen, unter denen der große Lauschangriff auf Wohnungen (Abhören mittels Wanzen & Co.) zulässig sein soll. (§ 35a Abs. 1)
- Einfügung einer Ausschlussklausel, nach der der Einsatz von verdeckt, also heimlich agierenden Polizeibeamten unter bestimmten, möglicherweise dehnbaren Bedingungen nicht mehr durch einen Richter genehmigt werden muss. (§ 36 Abs. 2)
- Streichung der sinnvollen Klausel, wonach Menschen, die bereits bekundet haben, aus einer kriminellen Szene aussteigen zu wollen und ein entsprechendes Ausstiegs-

Angebot der Behörden angenommen haben, grundsätzlich nicht mehr als V-Leute angeworben oder eingesetzt werden dürfen. (§ 36 Abs. 5)

- Gänzliche Streichung von Regularien und Bedingungen, die zur „Führung“ von verdeckten Ermittlern (weiterhin Polizeispitzel genannt) angedacht gewesen sind. (§ 36 Abs. 6)
- Ebenso vollständige Streichung der Vorgabe, dass Polizeispitzel, die im Verdacht stehen, im Zuge ihrer Spitzeltätigkeit eine „Straftat von erheblicher Bedeutung“ begangen zu haben, nicht weiter als Spitzel eingesetzt („in Anspruch genommen“) werden dürfen. (§ 36 Abs. 7)
- Einfügung der neuen Erlaubnis für die Polizei, V-Leute im Einzelfall sogar ohne (vorherige) richterliche Genehmigung einsetzen zu dürfen. (§ 36a Abs. 4)
- Es soll zukünftig nicht (mehr) festgehalten werden, ob Rasterfahndungen zu einem Ergebnis geführt haben oder nicht. (§ 48 Abs. 1)
- Der Einsatz von Tasern (Elektroschocker-Pistolen bzw. im euphemistischen Behördendeutsch als „Elektroimpulsgerät“ bezeichnet) werden nicht nur ausdrücklich erlaubt, Taser sollen sogar durch eine Neuordnung der Reihenfolge polizeilicher Waffen als erstes einzusetzendes Mittel noch vor dem Schlagstock definiert werden. (§ 69 Abs. 4)